

Titel der Drucksache:
Umsetzung B-Plan MAR 414

Drucksache **1115/23**

 öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.05.2023	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Oberbürgermeister,


der Stadtrat hat den B-Plan MAR 414 beschlossen. Abweichungen von den Vorgaben des B-Plans sind nach § 31 BauGB möglich. Bei der Entscheidung über Abweichungen nach § 31 BauGB wird der Stadtrat nicht beteiligt, obwohl dieser für die Bauleitplanung zuständig ist und dabei vom dokumentierten Planungswillen und -zielen durch Entscheidungen nach § 31 BauGB abgewichen wird.

Nach Kenntnis des Fragestellers gibt es im B-Plan MAR 414 genehmigte Abweichungen nach § 31 BauGB

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

1. Welche Abweichungen mit welcher Begründung wurden im nachgefragten B-Planbereich nach § 31 BauGB beantragt und genehmigt (bitte Einzelaufstellung unter Beachtung DSGVO)?
2. Mit welcher Begründung wird der Stadtrat am Verfahren nach § 31 BauGB nicht beteiligt, obwohl dieser für die Bauleitplanung zuständig ist und Abweichungen nach § 31 BauGB den Planungswillen und die -Planungsziele des Stadtrates abändern?
3. Wie wird begründet, dass im nachbefragten B-Planbereich Garagen und Carports als Abweichung vom B-Plan nach § 31 BauGB genehmigt werden, die Überdachung einer bereits genehmigten Außenterrasse jedoch nicht?

Anlagenverzeichnis

17.05.2023, gez. i. A. 
 Datum, Unterschrift